Satzung des Schützen-Club Roland Kleinlinden e.V.

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen: Schützen-Club Roland Kleinlinden e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht: Gießen unter der Nummer VR 864 eingetragen und hat seinen Sitz in Gießen-Kleinlinden, Zum Weiher 39.

§ 1

Zweck des Vereins:

1. Der Schützen-Club Roland Kleinlinden e.V. mit Sitz in Gießen-Kleinlinden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung eines Schießstandes und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vergütungen an Übungsleiter werden bis zur Höhe der gewährten Zuschüsse durch den Landesverband und die Stadt Gießen gezahlt.

5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

6. Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 2

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat:

   a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
   b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
   c) passive Mitglieder
   d) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die sich widerruflich mit der Teilnahme des Vertretenen an Wettkämpfen nach ausreichender Vorbereitung einverstanden erklären. Mitglied kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Mitglieder und jugendliche Mitglieder werden zunächst Probemitglieder. Nach Ablauf der zwölfmonatigen Probemitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf der darauf folgenden Vorstandssitzung durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied oder jugendliches Mitglied. Wird die Aufnahme als Mitglied oder jugendliches Mitglied abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft des Probemitglieds mit sofortiger Wirkung.
   Mitglieder auf Probe haben kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht, in allen anderen Bereichen aber dieselben Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder

4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können von der Beitragspflicht, soweit sie den anteiligen Verbandsbeitrag überschreitet, befreit werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben das Recht der Nutzung der Vereinsanlage zu den veröffentlichten Zeiten sowie zum freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

3. Die Leitlinien des Vereins sind von jedem Mitglied zu beachten und einzuhalten.

4. In den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder die gleichen Stimm- und Antragsrechte, jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, ihre Interessen werden durch den Jugendwart wahrgenommen.

5. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

6. Alle aktiven Mitglieder leisten pro Kalenderjahr zur Erhaltung der Vereinsanlage je nach Anfall 20 Arbeitsstunden. Hierzu wird vom Vorstand ein Arbeitsplan veröffentlicht. Bei Versäumnis der notwendigen Arbeitsleistung ist für jede nichtgeleistete Arbeitsstunde ein Sonderbetrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und 10 EURO nicht überschreiten darf.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt

   - durch Tod,
   - durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 01. September des Kalenderjahres
   - durch Ausschluss.

2. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

3. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

§ 6

Beiträge der Mitglieder:

1. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet.

2. Beim Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu leisten.

3. Die Höhe der Geldleistung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb des 1. Quartal durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

   - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
   - Wahl und Entlastung des Vorstandes;
   - Wahl der Kassenprüfer;
   - Festsetzung der Beiträge;
   - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
   - Entscheidung über Beschwerden über den Ausschluss eines Mitgliedes;
   - Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Grundbesitz;
   - Satzungsänderungen;
   - Auflösung des Vereins.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind zu berücksichtigen, wenn sie spätetestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Spätere Anträge sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit widerspricht.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung von mehr als einem Viertel der erschienenen Mitglieder beantragt.

5. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer ¾ Mehrheit aller Mitglieder. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitglieder-

versammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus

   dem 1. Vorsitzenden
   den zwei 2. Vorsitzenden
   dem Kassenwart
   dem Schriftführer

   Der erweiterte Vorstand umfasst noch

   den Jugendwart
   den Schießwart
   die Spartenleiter
   den Waffenwart
   die Beisitzer

   Die Gesamtzahl der Spartenleiter darf 8 nicht überschreiten.

   Einem Beisitzer können besondere Aufgabenbereiche zugewiesen werden. Es ist mindestens ein Beisitzer zu wählen. Die Gesamtzahl der Beisitzer darf jedoch 4 nicht überschreiten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre in der obigen Reihenfolge gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe des jeweils gültigen Ehrenamtsfreibetrag im Jahr erhalten. Eine Tätigkeitsvergütung ist auch dann anzunehmen, wenn durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

4. Der Vorstand beschließt die Leitlinien. Sie sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Mitgliederversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Kassenwart vertreten.

6. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

7. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das auch vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 10

Kassenprüfung:

Die Kassenführung ist vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von zwei, aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr zu wählenden, sachkundigen Personen zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11

Auflösung:

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die Universitätsstadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Gießen-Kleinlinden, den 26.01.2018

Eingetragen in das Vereinsregister VR 864 beim Amtsgericht Gießen.